

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



46. Jahrgang

13.07.2017

Nr. 7

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Bestellung des Technischen Betriebsleiters des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See
hier: Bekanntmachung des Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See
2. Bekanntmachung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse im Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See
hier: Bekanntmachung des Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See
3. Bekanntmachung über die Freistellung von Bahnflächen
hier: Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamt
4. Satzung vom 07.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Haltern am See vom 30.10.2012
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See "Bossendorf Ecksteins Hof"
hier: Rechtskraft
7. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Haltern am See „Zur Lehmkuhle“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Haltern am See „Breitenweg – I. Abschnitt“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Stadt Haltern am See „Schloss Sythen“
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
10. Bekanntmachung über die Beabsichtigung der Aufhebung der Zweckbestimmung
hier: Bekanntmachung der Stadt Dülmen
11. Bekanntmachung des Entwurfes der Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen
hier: Bekanntmachung der Stadt Dülmen

Bekanntmachung

Gem. § 4 Buchst. a Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Stadt Haltern am See vom 27.09.2006 ist durch Beschluss des Rates der Stadt Haltern am See vom 06.07.2017

**Herr Dipl. Ingenieur Ralf Heßling-Mecking
zum
technischen Betriebsleiter**

des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See bestellt worden.

Die aus dem technischen und kaufmännischen Betriebsleiter bestehende Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See im Rahmen des Geschäftskreises gem. § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung.

Haltern am See, den 10.07.2017
Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez. Klimpel

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit § 9 Abs. 3 der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See“ ist der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

Betriebsleitung des Eigenbetriebes

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See besteht aus den Betriebsleitern:

- **Herrn Dipl. Verwaltungsbetriebswirt Christian Hovenjürgen (Kaufmännischer Betriebsleiter)**
- **Herrn Dipl.-Ing. Ralf Heßling-Mecking (Technischer Betriebsleiter) ab dem 15.07.2017**

Die Bestellung des techn. Betriebsleiters Herrn Heßling-Mecking wurde mit Wirkung vom 15.07.2017 am 06.07.2017 durch den Rat der Stadt Haltern am See beschlossen und die öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgt ebenfalls mit dieser Bekanntmachung am 13.07.2017.

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Eigenbetrieb wird gem. § 3 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. §§ 2 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes von beiden Betriebsleitern gemeinsam geleitet. Falls nur ein Betriebsleiter im Dienst ist, leitet dieser den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See allein.
2. Die fachlichen Vertreter des jeweiligen Betriebsleiters vertreten diesen bei Abwesenheit lediglich in dem entsprechenden Geschäftsbereich (technisch bzw. kaufmännisch) und sind **nicht Mitglieder der Betriebsleitung**. Sollten beide Betriebsleiter abwesend sein, sind die fachlichen Vertreter **gemeinsam** ermächtigt, den Eigenbetrieb allumfassend zu leiten.

Zu den **fachlichen Vertretern** der Betriebsleiter werden mit Wirkung vom 14.07.2017

- a) Frau Katja Kirschner im kaufmännischen Bereich
und
- b) Herr Felix Böhne im technischen Bereich
beauftragt.

Zeichnungsbefugnisse

a) **Abschluss Werk- und Dienstleistungsverträge**

Bis zu einer Wertgrenze von

- **2.500 €**
Herr Simon Lange für den technischen Bereich lt. Ermächtigung durch die Betriebsleitung

- **5.000 €**
Frau Katja Kirschner (Vertreter kaufm. Betriebsleiter) für den kaufmännischen Bereich lt. Ermächtigung durch die Betriebsleitung

Herr Felix Böhne (Vertreter techn. Betriebsleiter) für den technischen Bereich lt. Ermächtigung durch die Betriebsleitung

- **50.000 €**
 - Betriebsleitung
 - bei Abwesenheit beider Betriebsleiter: die fachlichen Vertreter der Betriebsleitung gemeinsam.

b) **Schriftverkehr**

- Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- Die fachlichen Vertreter der jeweiligen Betriebsleiter unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“ unter dem Namen des Eigenbetriebes.

Angelegenheiten, die über den normalen Geschäftsablauf hinausgehen:

- Betriebsleitung gemeinsam (bei Abwesenheit eines Betriebsleiters, einer alleine).
- Bei Abwesenheit beider Betriebsleiter die fachlichen Vertreter der Betriebsleiter nur gemeinsam.

laufender Schriftverkehr

- Betriebsleiter in ihrem Fachbereich (kaufm. oder techn.).
- Vertreter bei Abwesenheit des Betriebsleiters in dessen Geschäftsbereich (techn. oder kaufm.).

Haltern am See, 13.07.2017

Kaufm. Betriebsleiter

gez. Hovenjürgen



Ausfertigung

64150-641pf/002-2016#092

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

Mit Zustellungsurkunde

Deutsche Bahn AG
 DB Immobilien, Region West
 Deutz Mülheimer Straße 22 -24
 50679 Köln

Bearbeitung: Juliane Heinle
 Telefon: +49 (201) 2420-144
 Telefax: +49 (201) 2420-699
 e-Mail: Heinlej@eba.bund.de
 Sb1-esn-kl@eba.bund.de
 Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
 Datum: 19.06.2017
 VMS-Nummer 3356890

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

64150-641pf/002-2016#092

Betreff: Antrag auf Freistellung mehrerer Flächen von Eisenbahnbetriebszwecken
 Bezug: Ihr Antrag vom 01.12.2016, Aktenzeichen BK 09, Hana Jansky, FS.R-W-L(B)
 Anlagen: Lagepläne (2 Anlagen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Deutsche Bahn AG vom 01.12.2016 ergeht folgender

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Stadt Haltern am See, Strecke Nr. 2200, Streckenbezeichnung Wanne-Eickel - Hamburg, werden zum **19.06.2017** von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Haltern am See	Haltern-Stadt	15	133	475
Haltern am See	Haltern-Stadt	15	973	939
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	115	87
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	299	1.806
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	301	19
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	303	7
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	305	5
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	307	114
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	67	163

Hausanschrift:
 Hachestraße 61, 45127 Essen
 Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
 Fax-Nr. +49 (201) 2420-699
 De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
 Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
 BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
 IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Haltern am See	Haltern-Stadt	28	597	35
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	599	2.219
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	600	338
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	604	1.496
Haltern am See	Haltern-Stadt	29	149	369

- Bestandteil dieses Bescheides sind die als Anlage beigefügten Lagepläne, Maßstab 1:1.000.
- Die Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Bescheides trägt die Antragstellerin. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Hinweis:

- Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Flächen getroffen.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 01.12.2016 hat die Deutsche Bahn AG einen Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken für die nachfolgenden Flurstücke, Streckennummer 2200, Streckenbezeichnung Wanne-Eickel - Hamburg, Streckenkilometer 24,190 – 25,250, gestellt:

<u>Gemeinde</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstück</u>	<u>Fläche (m²)</u>
Haltern am See	Haltern-Stadt	15	133	475
Haltern am See	Haltern-Stadt	15	973	939
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	115	87
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	299	1.806
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	301	19
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	303	7
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	305	5
Haltern am See	Haltern-Stadt	21	307	114
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	67	163
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	597	35
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	599	2.219
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	600	338
Haltern am See	Haltern-Stadt	28	604	1.496
Haltern am See	Haltern-Stadt	29	149	369

Diesem Antrag sind 2 Lagepläne beigefügt, in dem die Freistellungsflächen eingezeichnet und kenntlich gemacht sind.

Des Weiteren erklärte die Deutsche Bahn AG, dass die Freistellungsflächen nicht mehr länger für Bahnbetriebszwecke benötigt werden.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Geschäftsbereiche des Eisenbahninfrastrukturunternehmens zur Freistellbarkeit liegen dem Eisenbahn-Bundesamt vor.

Mit Schreiben vom 03.01.2017 hat das Eisenbahn-Bundesamt die öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme im elektronischen Bundesanzeiger veranlasst. In dem am 13.01.2017 im elektronischen Bundesanzeiger erschienenen Text wurden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, aufgefordert, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Veröffentlichung Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

II. Rechtliche Würdigung

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der o. g. Flurstücke in der Stadt Haltern am See gemäß § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG, vom 27.12.1993, BGBl. I S. 2396 in der aktuellen Fassung) liegen vor.

Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken konnte daher ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist § 23 AEG.

Nach § 23 Abs. 1 AEG stellt die zuständige Planfeststellungsbehörde für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

Die formellen Voraussetzungen des § 23 AEG liegen vor.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist für die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 Abs. 1 AEG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz- BEVVG vom 27.1.2.1993, BGBl. I, S. 2394 in der aktuellen Fassung) i. V. m. § 18 AEG als Planfeststellungsbehörde für Eisenbahnen des Bundes zuständig.

Die Antragstellerin ist als Eisenbahninfrastrukturunternehmen antragsbefugt.

Weiter hat das Eisenbahn-Bundesamt das nach § 23 Abs. 2 AEG erforderliche Beteiligungsverfahren durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger durchgeführt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 23 AEG sind ebenfalls gegeben.

Bei den genannten Flurstücken handelt es sich um Betriebsanlagen einer Eisenbahn.

Weiter besteht für die genannten Flurstücke kein Verkehrsbedürfnis mehr und die Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung ist nicht mehr zu erwarten.

Die vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen durchgeführte und vom Eisenbahn-Bundesamt nachvollzogene bahninterne Freistellbarkeitsprüfung ergab, dass die Freistellungsflächen dauerhaft nicht mehr für Bahnbetriebszwecke benötigt werden und sich auf bzw. in den Flächen keine für den Bahnbetrieb notwendigen Eisenbahnbetriebsanlagen mehr befinden.

Aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen und den Informationen des Eisenbahn-Bundesamtes steht die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der Flächen nicht im Widerspruch zu bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Planung(en)/ Planungszielen.

Ein eisenbahnrechtliches Zulassungsverfahren ist für die betreffenden Flächen derzeit nicht anhängig.

Durch die Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage einer Eisenbahn mit der Folge, dass die Fläche aus dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsprivileg (§ 38 BauGB i. V. m. § 18 AEG) entlassen und damit die Planungshoheit vom Fachplanungsträger Eisenbahn-Bundesamt auf die kommunale Bauleitplanung wieder vollständig übergeht.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit.

Das Eisenbahn-Bundesamt verliert auch die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht. Entsprechendes gilt auch für die polizeiliche Zuständigkeit der Bundespolizei (vgl. § 3 Abs. 1 BPolG).

Ausfertigungen dieses Bescheides erhalten:

- Stadt Haltern am See
- Bezirksregierung Münster
- Staatskanzlei NRW
- die zuständige Bundespolizeidirektion

Die Entscheidung über die Kosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 sowie § 6 und § 7 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 27.03.2008 (BGBl I S. 546) in der aktuellen Fassung) i. V. m. Anlage 1, Teil 1, Abschnitt 1, Ziffer 1.16 des Gebührenverzeichnisses sowie §§ 4, 12 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesgebührengesetz (BGebG vom 07.08.2013 (BGBl I S. 3154), in der aktuellen Fassung). Die Festsetzung der Kosten bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BGebG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@eba-bund.de-mail.de.

Im Auftrag

Heinle

Ausgefertigt:

Essen, 19.06.17

Heinle RHS



**Satzung vom 07.07.2017 zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren
in der Stadt Haltern am See vom 30.10.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.2023), der § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV.NRW.610) sowie der §§ 67 ff der Gewerbeordnung, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 06.07.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Haltern am See vom 30.10.2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 werden die Gebühren wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen pro Tag:

auf Wochenmärkten:	2,00 € je m ² , mindestens jedoch 10,- €;
und auf Krammärkten:	2,50 € je m ² , mindestens jedoch 15,- €.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 06.07.2017 beschlossene **Satzung vom 07.07.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Haltern am See vom 30.10.2012** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haltern am See, den 07.07.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 06.07.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird auf der Grundlage der vorliegenden Potentialanalyse (Büro Freese, 13.06.2017) gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) eingeleitet (Aufstellungsbeschluss). Der Geltungsbereich umfasst das Stadtgebiet der Stadt Haltern am See. Die ermittelten Potentialflächen WEST 1, WEST 2, WEST 3 sowie MITTE 1, MITTE 2 und OST sind im weiteren Bauleitplanverfahren vertieft zu untersuchen. Der zur Sitzung ausgehängte Übersichtsplan nimmt an der Beschlussfassung teil.

Mit der Ausweisung von Vorrangzonen sollen die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden (Regelausschlusswirkung).

Die sich aktuell abzeichnenden rechtlichen Änderungen der neuen Landesregierung NRW werden zu beachten sein. Die Verwaltung wird gebeten umgehend darüber zu informieren.“

Anlass und Ziel

Das OVG Münster hat den sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von „Vorrangzonen für die Windenergienutzung“, welcher im Jahre 2012 beschlossen wurde, mit Urteil vom 22.09.2015 für unwirksam erklärt. Seither dürfen aufgrund der vom Bundesgesetzgeber eingeräumten Privilegierung gem. § 35 Abs.1 Nr.5 grundsätzlich im gesamten baulichen Außenbereich gewerbliche Windenergieanlagen errichtet werden, sofern andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Ziel, durch den Flächennutzungsplan von der den Gemeinden eingeräumten gesetzlichen Möglichkeit der räumlichen Lenkung und städtebaulichen Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen Gebrauch zu machen, soll weiterhin verfolgt werden.

Dabei wird auf die in der Anlage beigefügte Potentialanalyse des Büros Freese (Stand 13.06.2017) verwiesen, die bereits unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien sogenannte Potentialflächen ermittelt, welche im weiteren Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen sind. Hierbei handelt es sich zum einen um bereits im Altverfahren festgestellte Bereiche sowie um potentiell geeignete Waldbereiche. Im Einzelnen handelt es sich um die im beigefügten Übersichtsplan dargestellten Potentialflächen WEST 1, WEST 2, WEST 3 sowie MITTE 1, MITTE 2 und OST.

Derweil will die neue Regierungskoalition in NRW den gesetzlichen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu geschlossenen Siedlungsbereichen auf einen Standardabstand von 1500 Metern festschreiben. Die neuen rechtlichen Vorgaben fließen sodann in die weitere Bearbeitung zur Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes ein.

Die Aufstellung eines neuen Teilflächennutzungsplanes ist insofern gemäß § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Stadtgebietes erforderlich. Aufgrund der angestrebten Ausschlusswirkung außerhalb der ausgewiesenen Vorrangzonen umfasst der sachliche Teilflächennutzungsplan das gesamte Stadtgebiet.

Nach Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel in den Jahren 2018 / 2019 soll mit der Auftragsvergabe die Planung erarbeitet und sodann nach Billigung durch den Rat der Stadt Haltern am See der Öffentlichkeit und den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zur Erörterung und zur Stellungnahme durch öffentliche Auslegung zugänglich gemacht werden. Aus der Erfahrung vorangegangener Planungen ist von einem Planungszeitraum von ca. 3 Jahren auszugehen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 06.07.2017 beschlossene Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen der Stadt Haltern am See wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 10.07.2017

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“

hier: Rechtskraft

Satzung vom 10.07.2017

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan wird als Satzung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wird beschlossen und zur Satzungs begründung erhoben.“

Anlass und Ziel

Die in der ursprünglichen Bauleitplanung für eine Großstellplatzanlage – ca. 60 Pkw – vorgesehene (gewerbliche) Mischgebietsfläche soll im Zuge der 3. Änderung des Bebauungsplanes nunmehr wohnbaulich genutzt werden. Grundsätzlich sind in einem Mischgebiet – der Baugebietstypus wird nicht verändert – Wohnen und Gewerbe gleichberechtigt und gleichrangig nebeneinander zulässig. Weil der Baugebietstypus nicht verändert wird kann hier das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

Dabei wird der gewerbliche Teil des Mischgebiets der Recklinghäuser Straße – L 551 – zugeordnet und die Wohnnutzung dem bestehenden Wohngebiet angefügt.

Die Abschirmung der Immissionen erfolgt aktiv durch eine Lärmschutzwand sowie passiv durch entsprechende Nutzungsanordnung in den neuen Wohnhäusern.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“ liegt im Ortsteil Hamm-Bossendorf der Stadt Haltern am See.

Der Teilbereich der 3. Änderung dieses Bebauungsplanes liegt an seinem südöstlichen Rand im nordwestlichen Anschluss der Straßeneinmündung Ecksteins Hof / Recklinghäuser Straße (L 551). Dieser Teilbereich ist derzeit als Mischgebiet – MI 4 – festgesetzt und umfasst die folgenden Flurstücke bzw. Teilflächen 1012, 1013 und 927 der Flur 146 in der Gemarkung Haltern.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie festgesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Haltern am See „Bossendorf Ecksteins Hof“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die 3. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr
dienstags – donnerstags	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr
freitags	8:30 – 12:00 Uhr

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 77 „Bossendorf Ecksteins Hof“ in Kraft.

Es wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

§ 44 Baugesetzbuch

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 2 Baugesetzbuch

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

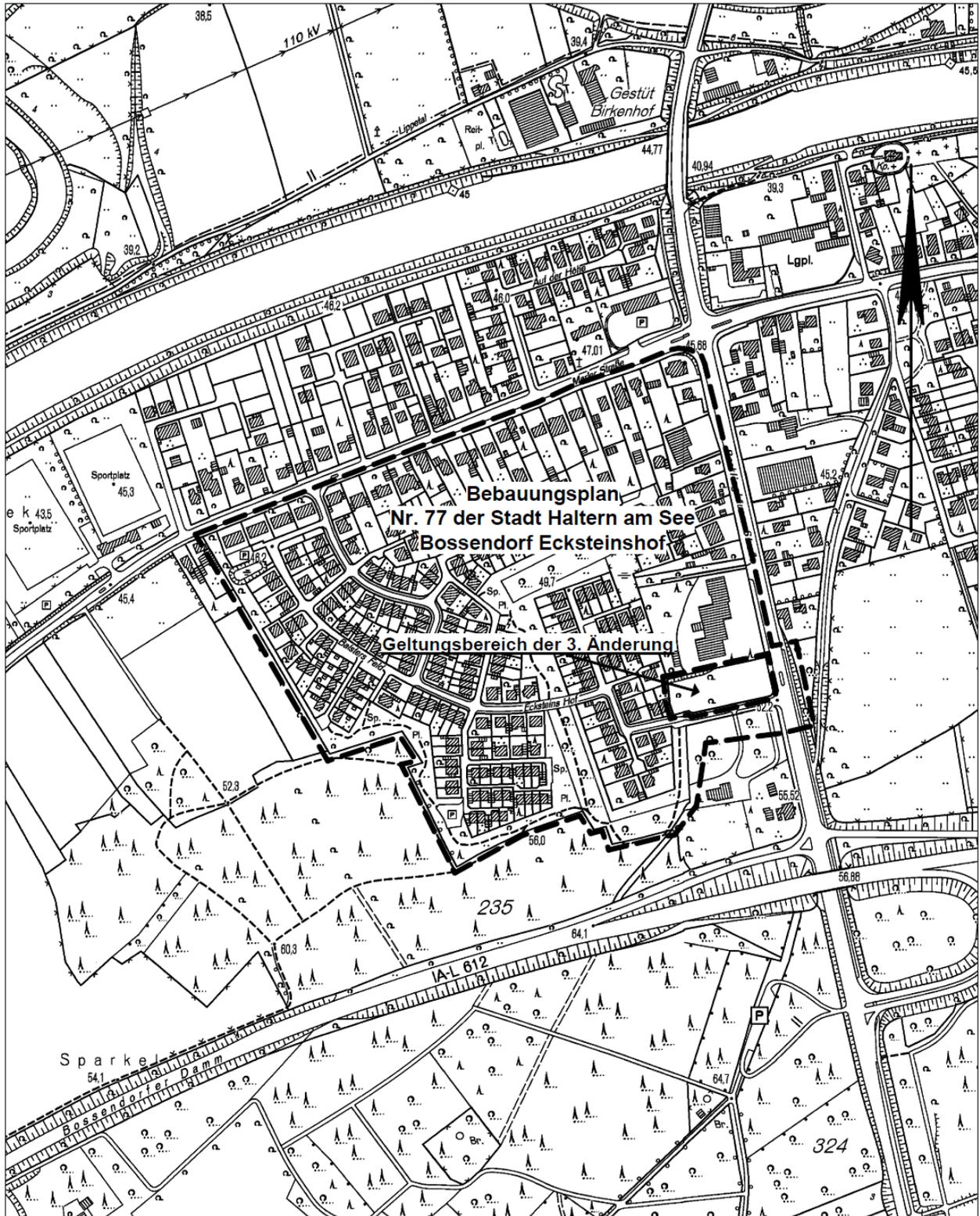
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 10.07.2017

gez.
Der Bürgermeister
Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan M. 1:5000 i.O.
zur 3. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 77
"Bosendorf Ecksteinshof"
der Stadt Haltern am See



STADT HALTERN
AM SEE

FB 64 Bauen und Planen
Bereich - 62 Planung -

Haltern am See, 24.08.16 gez.: Bo

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Haltern am See „Zur Lehmkuhle“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 06.07.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Haltern am See „Zur Lehmkuhle“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

Generelles Ziel der Planung ist es, im Zuge der Innenentwicklung, Grundstücksflächen, die mit vorhandenen siedlungsräumlichen Infrastrukturen ausgestattet sind, einer zeitgemäßen, dem Klimaschutz orientierten wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Zu diesen Flächen zählt das Plangebiet an der Straße „Zur Lehmkuhle“. Die planerische Absicht besteht in der baulichen Nutzung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauflächen in Verbindung mit einer effizienten Ausnutzung der vorhandenen Infrastrukturen. Durch die geplante Bebauung der Grundstücksflächen im südöstlichen Anschluss entlang der Straße „Zur Lehmkuhle“ wird eine ausgewogene bauliche Ausnutzung der ausgewiesenen Wohnbauflächen sichergestellt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,0 ha große Plangebiet liegt an der nördlichen Grenze der Ortslage Haltern-Mitte und verläuft in einem schmalen Band entlang der Straße „Zur Lehmkuhle“. Der Planbereich befindet sich im direkten Anschluss zur Straße „Zur Lehmkuhle“ und beinhaltet ausschließlich einen südöstlich an die Straße angrenzenden Teilbereich der Flurstücke Nr. 19, 61 und 62, Flur 28, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigegeführten Übersichtsplan im Maßstab 1:2000 zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Haltern am See „Zur Lehmkuhle“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Die Bauleitplanung ist nach Billigung durch den Rat der Stadt Haltern am See der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange zur Kenntnisnahme und Erörterung und zur Stellungnahme durch öffentliche Auslegung zugänglich zu machen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 06.07.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Zur Lehmkuhle“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

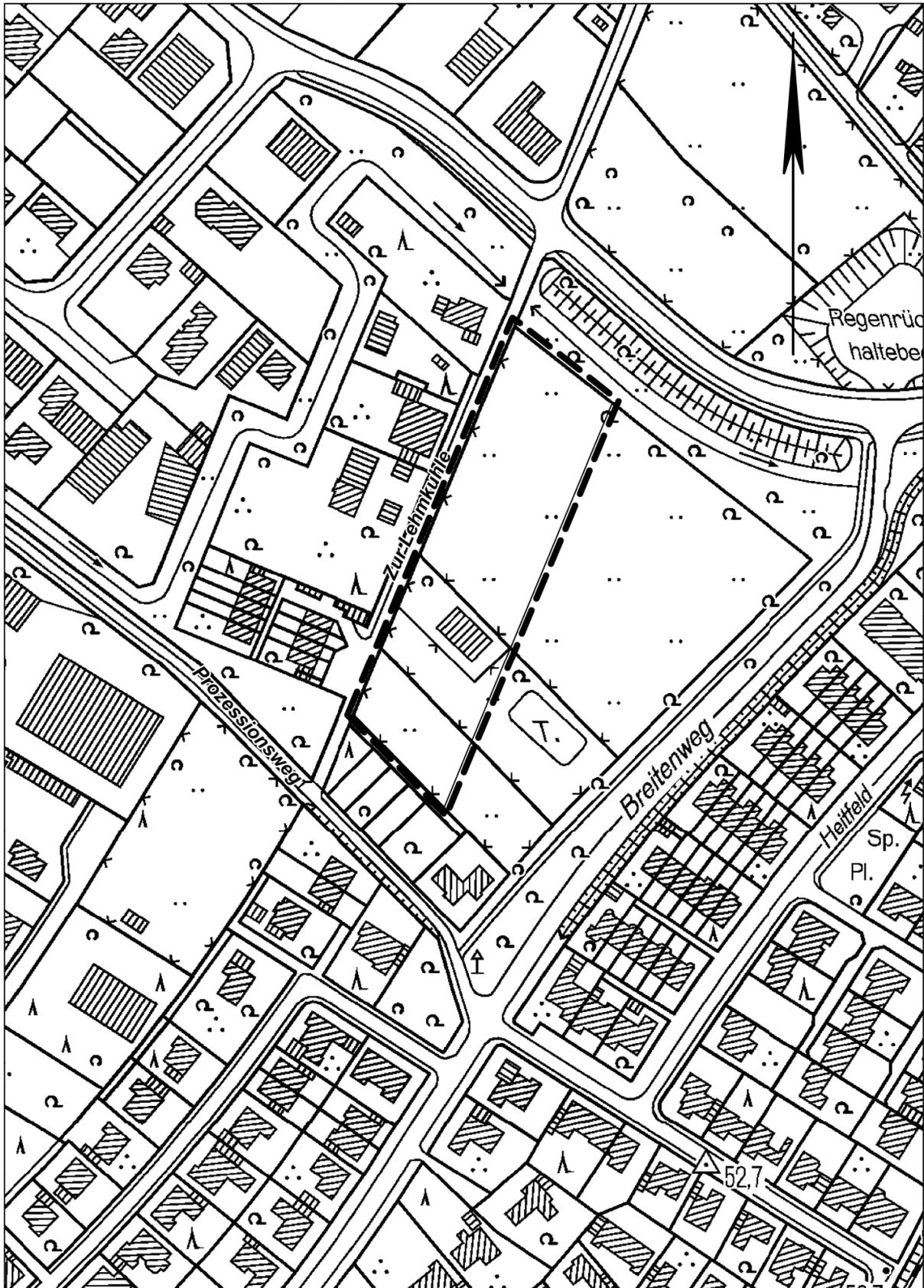
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 10.07.2017

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan M. 1:2000 im Original zum
Bebauungsplan Nr. 96 "Zur Lehmkuhle"
Stadt Haltern am See - FB 62 Planen
Stand: 12.06.17 gez.: Bo

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Haltern am See „Breitenweg – I. Abschnitt“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 06.07.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Haltern am See „Breitenweg – I. Abschnitt“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), aufgestellt(Aufstellungsbeschluss).

Der in der Sitzung ausgehängte Flurkartenauszug mit Eintragung des Geltungsbereichs ist Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses.

Die ausgehängten Planunterlagen sind für die Dauer eines Monats in Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind von dieser Auslegung in Kenntnis zu setzen.“

Anlass und Ziel

Die Stadt Haltern am See sieht den Bedarf, eine 5-zügige Kindertagesstätte im nordöstlichen Quadranten des Ortsteiles Haltern-Mitte zwischen Breitenweg im Süden und Münsterstraße im Norden einzurichten.

Städtebaulich geeignet erscheint aufgrund der auskömmlichen Größe, der räumlichen Lage, der gegebenen Verfügbarkeit, der guten Erschließung und wegen des geeigneten städtebaulichen Umfeldes eine Teilfläche des bestehenden Grünzuges zwischen Prozessionsweg und Münsterstraße. Bei Errichtung der Kindertagesstätte sind die aufstehenden Birken zu beseitigen. Das Gebäude wird ökologisch wertvoll eingegrünt; die Spiel- und Freiflächen entsprechend hochwertig gestaltet.

Dieser Grünzug trennt die gewerblich genutzten nördlichen Teilflächen des Bebauungsplanes Breitenweg von den wohnbaulich genutzten südwestlichen Teilflächen.

Die Gewerbefläche zwischen Münsterknapp im Norden und Grünfläche (Kita-Grundstück) im Süden ist überwiegend als GE 1 – Zone bis 100 m Abstand zur Wohnbebauung festgesetzt.

Zulässig sind hier nur Betriebe und Anlagen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Wenn jetzt – wie geplant – die sensible Nutzung Kita näher an die gewerbliche Nutzung heranrückt, so muss die GE 1-Zonierung in nördliche Richtung erweitert werden.

Diese neue Zonierung endet dann am Münsterknapp.

In westlicher, östlicher und südlicher Richtung besteht kein Handlungsbedarf. Im Westen liegt der Aldi-Markt heute schon räumlich näher an der Wohnbebauung als an der geplanten Kita.

Im Osten grenzt Gewerbe erst in einem Abstand von 100 m an und im Süden befindet sich Wohnbebauung.

Die derzeitige Nutzung des angrenzenden Gewerbegebietes umfasst den Lebensmitteldiscounter, Betriebsleiterwohnhäuser, Lager- und Ausstellungshallen sowie ein Bürogebäude für einen Vermessungsingenieur.

Ausschließlich diese nicht störenden gewerblichen Nutzungen sollen im 100 m-Radius um das Plangebäude (Kindertagesstätte) im Gewerbegebiet künftig zulässig sein (Geltungsbereich der 9. Änderung).

In dem v. g. Gewerbegebiet können - wie bisher schon - sozialen Zwecken dienende Anlagen, hier: Kindertagesstätten, zugelassen werden. Insofern ergibt sich keine Änderung im Nutzungskatalog des § 8 der BauNVO. Die Kita soll in einer entsprechenden Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kita festgesetzt werden.

Im Süden der geplanten Kita befindet sich unmittelbar angrenzend die im Bebauungsplan Nr. 4 „Breitenweg“ als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Wohnbebauung „Im Wienäckern“.

Mit der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Breitenweg – I. Abschnitt“ wird ein „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Dabei unterschreitet die Gesamt-Grundfläche des Bebauungsplanes im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO die höchst zulässige Grundfläche von 2 ha deutlich. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB sind somit gegeben.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht im Rahmen der Errichtung dieser Kita nicht; Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter („Natura 2000“) ergeben sich ebenfalls nicht.

Im hier angewendeten beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB soll insbesondere dem Bedarf an Investitionen zur Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben (Kita) in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Dabei gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind (Errichtung einer Kita auf Spielplatz- und Parkanlagenflächen) als zeitlich vor der planerischen Entscheidung erfolgt und somit als zulässig. Der Eingriffsausgleichsbedarf soll jedoch – unabhängig von der v. g. grundsätzlichen Zulässigkeit – ermittelt und ausgeglichen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Haltern am See „Breitenweg – I. Abschnitt“ und ist dort als GE und als öffentliches Grün (Parkanlage und Kinderspielplatz) festgesetzt.

Es handelt sich um die Fläche, begrenzt durch

- den Münsterknapp im Norden,
- den Schultenbusch und dessen südliche Verlängerung im Osten,
- die umzuplanende Grünanlage im Süden sowie
- die Lohausstraße im Westen.

Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie eingetragen; ebenfalls im ausgehängten Flurkartenauszug.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha; die maximal erreichbare Grundfläche beträgt dabei 1,4 ha.

Planerfordernis

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg – I. Abschnitt“ der Stadt Haltern am See ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Stadtbereichs erforderlich.

Der Flächennutzungsplan wird mit Rechtsverdingung der 9. Änderung berichtigt; die Fläche der Kita wird dann als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Weiteres Bauleitplanverfahren

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommenden Lösungen mit ihren voraussichtlichen Auswirkungen sollen öffentlich erörtert und diskutiert werden können; allen Bürgern, auch Kindern und Jugendlichen, ist Gelegenheit zur Äußerung (Anregungen und Bedenken) zu geben.

Insofern sind die städtebaulichen Planungen – wie im Beschluss-Entwurf dargelegt – öffentlich auszulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 06.07.2017 beschlossene Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Breitenweg – I. Abschnitt“ für den vorgenannten Geltungsbereich wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Auslegung des Planentwurfs sowie der Begründung

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

24.07.2017 bis einschließlich 25.08.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

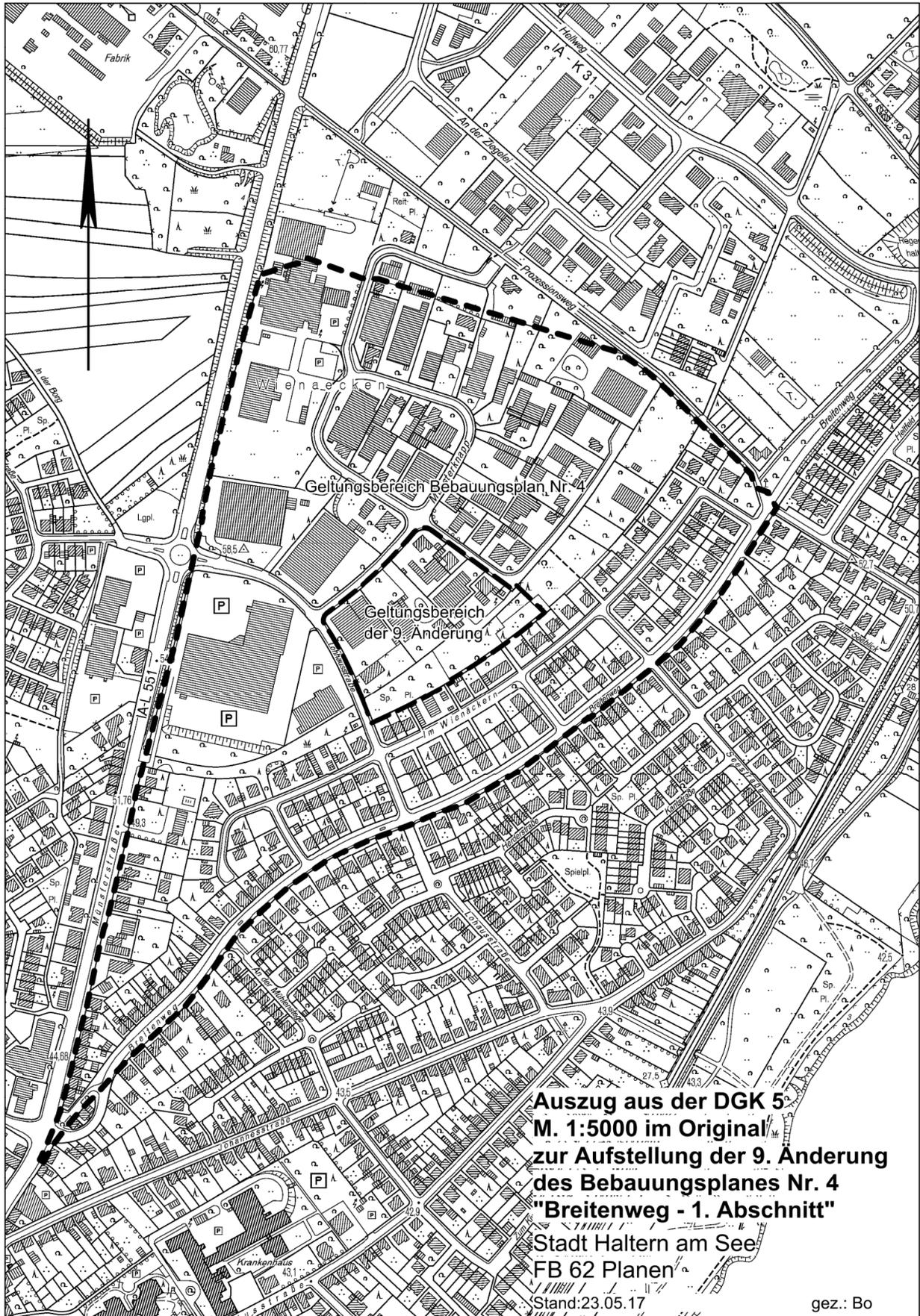
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 10.07.2017

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5
M. 1:5000 im Original
zur Aufstellung der 9. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4
"Breitenweg - 1. Abschnitt"

Stadt Haltern am See
FB 62 Plänen

Stand: 23.05.17

gez.: Bo

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Stadt Haltern am See „Schloss Sythen“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 06.07.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 138 der Stadt Haltern am See „Schloss Sythen“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

Der Denkmalsbereich „Schloss Sythen“ – das Herrenhaus wurde in den 1970er Jahren abgerissen, Torhaus und Kapelle insbesondere durch den „Förderverein Schloss Sythen“ erhalten und renoviert – soll durch angemessene situationsgerechte, behutsame Addition der Nutzungen sowie der baulichen Anlagen als Ort dörflicher und städtischer Aktivitäten weiterentwickelt werden.

Die umfangreichen und intensiven Abstimmungen mit dem LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) im Bereich der Bau- und Bodendenkmalpflege, als auch mit der UNB (Untere Naturschutzbehörde) des Kreises Recklinghausen sollen in die Planungen einfließen und somit planungsrechtlich gesichert werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Die westliche Abgrenzung bildet der Stockwieser Damm, die nördliche Grenze des Plangebiets verläuft rd. 40 m bis 80 m südlich der Straße „Zum Linnert“, die südliche Plangebietsgrenze bildet das Flurstück 34 und die östliche Grenze des Geltungsbereichs bilden die Flurstücke 7 sowie 30.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 der Stadt Haltern am See „Schloss Sythen“ ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Parallel wird eine Darstellung im Flächennutzungsplan sowie die Aufnahme des Bereiches in den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr angestrebt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 06.07.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 „Schloss Sythen“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

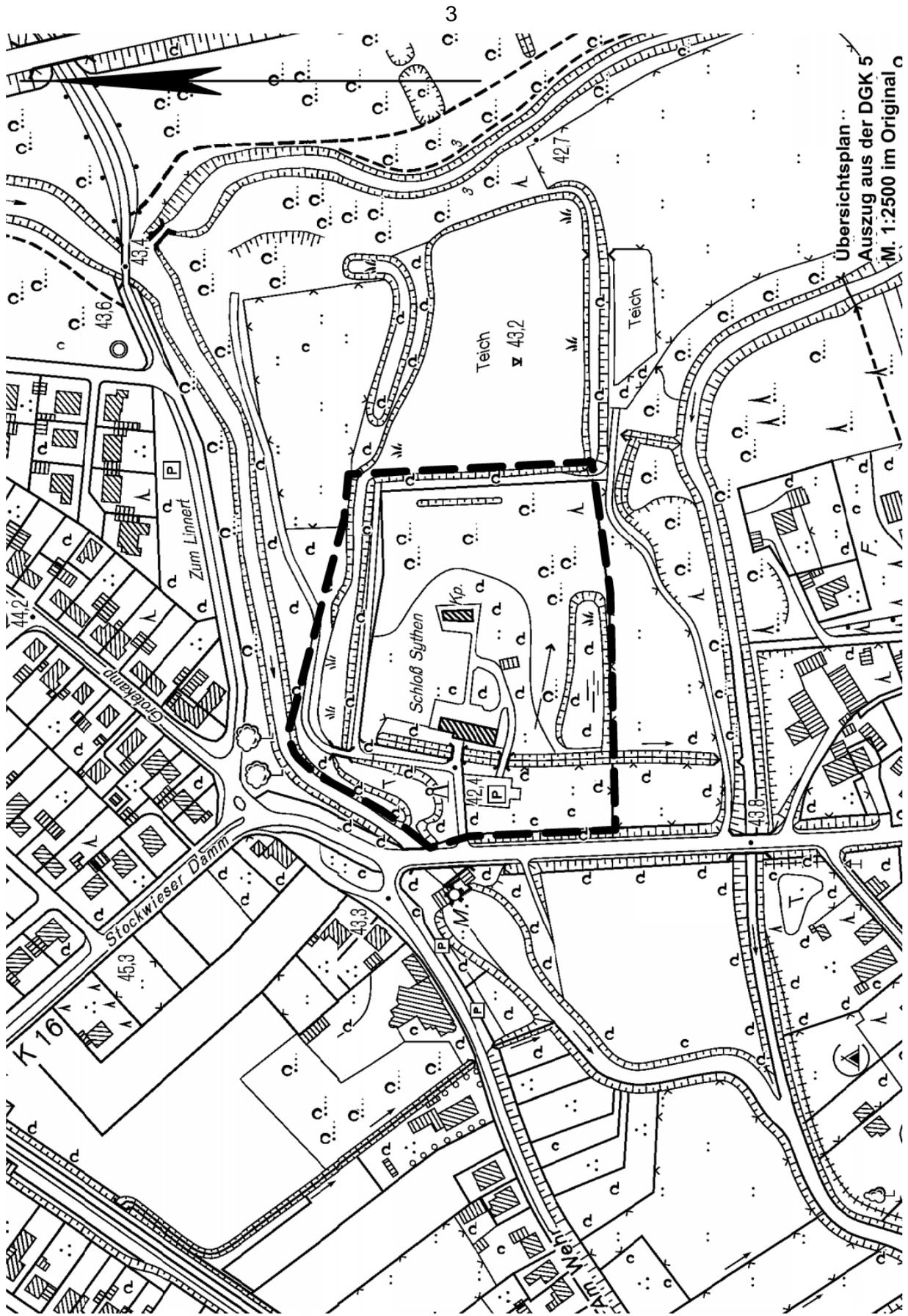
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 10.07.2017

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan...
Auszug aus der DGK 5
M. 1:2500 im Original

Öffentliche Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, die Zweckbestimmung für die im Eigentum der Beteiligtenengesamtheit der Umlegungssache Hausdülmen folgenden Grundstücke aufzuheben:

Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Fläche
Dülmen-Kirchspiel	72	17		3.353
Dülmen-Kirchspiel	72	24		2.754
Dülmen-Kirchspiel	73	50		193
Dülmen-Kirchspiel	73	59	45	1.665
Dülmen-Kirchspiel	73	160		2.141
Dülmen-Kirchspiel	75	37		3.607
Dülmen-Kirchspiel	75	38		5.819
Dülmen-Kirchspiel	86	366		1
Dülmen-Kirchspiel	86	487		9
Dülmen-Kirchspiel	86	842		6.620
Dülmen-Kirchspiel	105	34		731
Dülmen-Kirchspiel	105	174		1.003
Dülmen-Kirchspiel	105	176		296
Dülmen-Kirchspiel	106	103		32.500
Dülmen-Kirchspiel	106	160		4.698
Dülmen-Kirchspiel	106	164		38
Dülmen-Kirchspiel	106	175		634
Dülmen-Kirchspiel	106	193		4.667
Dülmen-Kirchspiel	106	220		2.583
Haltern-Kirchspiel	44	32		2.560
Haltern-Kirchspiel	44	33		1.675
Haltern-Kirchspiel	44	39		3.405
Haltern-Kirchspiel	44	71		160
Haltern-Kirchspiel	44	72		314
Haltern-Kirchspiel	60	107		2527

Die Grundstücke bzw. Wege mit der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel sollen in das Eigentum der Stadt Dülmen überführt und als öffentliche Wege gewidmet werden. Bei dem Grundstück Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 106, Flurstück 103 handelt es sich um eine Waldfläche, die als Waldfläche erhalten wird.

Die Grundstücke bzw. Wege mit der Gemarkung Haltern-Kirchspiel sollen später an die Stadt Haltern oder an Anlieger veräußert werden. Im seinerzeitigen Rezess sind die Grundstücke als Wege ausgewiesen. Die Flurstücke 32 und 33 sind inzwischen überforstet und als Wege nicht mehr zu erkennen. Die Flurstücke 39,71 ,72 und 107 sind heute weiterhin Wegefläche, dienen aber keinem landwirtschaftlichen Zweck mehr und sollen als öffentlicher Weg gewidmet werden.

Entsprechend dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 wird dieses Vorhaben der Beteiligtenengesamtheit zur Kenntnis gebracht mit der Aufforderung,

etwaige Bedenken hiergegen innerhalb von 4 Wochen, vom Tage dieser Veröffentlichung ab, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Dülmen, Overbergplatz 3, Zimmer 8, wo auch das Kartenmaterial eingesehen werden kann, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Dülmen, den 07.07.2017

Die Bürgermeisterin

(Stremlau)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Dülmen beabsichtigt eine Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligtingesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen von der Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsentwurfes erhalten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über das Verfahren zu informieren und Einwendungen zu erheben.

Entwurf

Satzung

über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligtingesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten, gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (S.134/GS.NRW, S.740) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Zweckbestimmungen für die Grundstücksflächen der Beteiligtingesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen werden für folgende Flurstücke aufgehoben:

Gemarkung	Flur	Flurstücks-zähler	Flurstücks-nenner	Fläche
Dülmen-Kirchspiel	72	17		3.353
Dülmen-Kirchspiel	72	24		2.754
Dülmen-Kirchspiel	73	50		193
Dülmen-Kirchspiel	73	59	45	1.665
Dülmen-Kirchspiel	73	160		2.141
Dülmen-Kirchspiel	75	37		3.607
Dülmen-Kirchspiel	75	38		5.819
Dülmen-Kirchspiel	86	366		1
Dülmen-Kirchspiel	86	487		9
Dülmen-Kirchspiel	86	842		6.620
Dülmen-Kirchspiel	105	34		731
Dülmen-Kirchspiel	105	174		1.003
Dülmen-Kirchspiel	105	176		296
Dülmen-Kirchspiel	106	103		32.500
Dülmen-Kirchspiel	106	160		4.698
Dülmen-Kirchspiel	106	164		38
Dülmen-Kirchspiel	106	175		634
Dülmen-Kirchspiel	106	193		4.667
Dülmen-Kirchspiel	106	220		2.583
Haltern-Kirchspiel	44	32		2.560
Haltern-Kirchspiel	44	33		1.675
Haltern-Kirchspiel	44	39		3.405
Haltern-Kirchspiel	44	71		160
Haltern-Kirchspiel	44	72		314
Haltern-Kirchspiel	60	107		2.527

Die v.g. Flächen sind in der Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan rot dargestellt.

§ 2

Die im § 1 aufgeführten Flurstücke werden in das Eigentum der Stadt Dülmen übertragen

Die Grundstücke mit der Gemarkung Haltern-Kirchspiel werden an die Stadt Haltern am See und an Anlieger veräußert.

§ 3

Bei der weiteren Verwendung/Nutzung der Flurstücke ist zu berücksichtigen, dass Wegeflächen auch weiterhin als Verkehrsflächen für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sind bei der zukünftigen Nutzung die Interessen der Landwirtschaft, vor allem der angrenzenden Anlieger, zu berücksichtigen. Sollten einzelne Flurstücke nicht mehr für die im damaligen Rezess festgelegten Nutzungszwecke benötigt werden, kann eine weitere Verwendung erfolgen. Einzelne Flächen könnten zur ökologischen Aufwertung, als Ausgleichsflächen oder zum Verkauf gestellt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

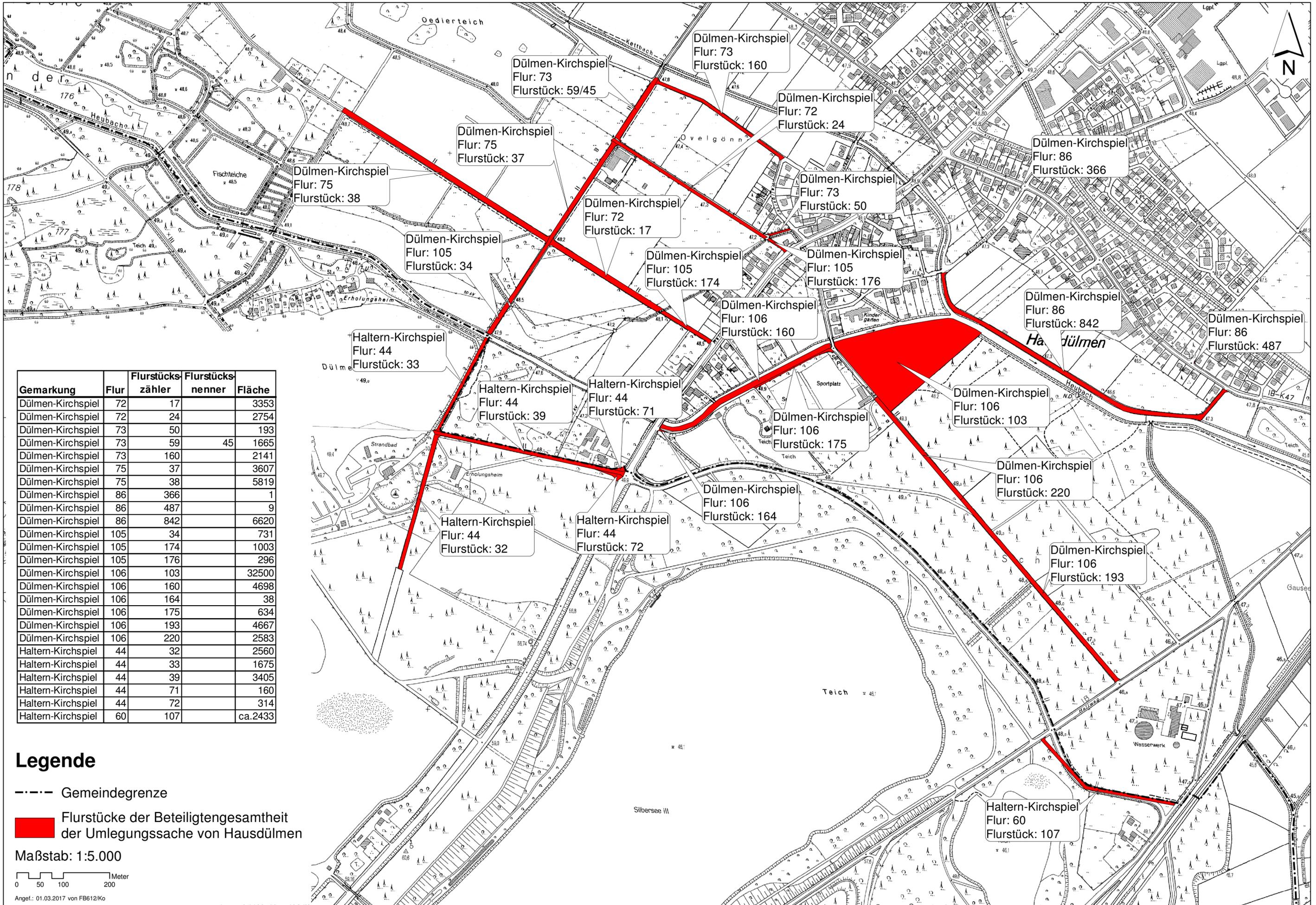
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsentwurf zur Satzung über die Aufhebung der Zweckbindung des Interessentenvermögens der Beteiligtingesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen vom 06.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dülmen, den 07.07.2017

Die Bürgermeisterin

(Stremlau)



Gemarkung	Flur	Flurstücks- zähler	Flurstücks- nenner	Fläche
Dülmen-Kirchspiel	72	17		3353
Dülmen-Kirchspiel	72	24		2754
Dülmen-Kirchspiel	73	50		193
Dülmen-Kirchspiel	73	59	45	1665
Dülmen-Kirchspiel	73	160		2141
Dülmen-Kirchspiel	75	37		3607
Dülmen-Kirchspiel	75	38		5819
Dülmen-Kirchspiel	86	366		1
Dülmen-Kirchspiel	86	487		9
Dülmen-Kirchspiel	86	842		6620
Dülmen-Kirchspiel	105	34		731
Dülmen-Kirchspiel	105	174		1003
Dülmen-Kirchspiel	105	176		296
Dülmen-Kirchspiel	106	103		32500
Dülmen-Kirchspiel	106	160		4698
Dülmen-Kirchspiel	106	164		38
Dülmen-Kirchspiel	106	175		634
Dülmen-Kirchspiel	106	193		4667
Dülmen-Kirchspiel	106	220		2583
Haltern-Kirchspiel	44	32		2560
Haltern-Kirchspiel	44	33		1675
Haltern-Kirchspiel	44	39		3405
Haltern-Kirchspiel	44	71		160
Haltern-Kirchspiel	44	72		314
Haltern-Kirchspiel	60	107		ca.2433

Legende

--- Gemeindegrenze

Flurstücke der Beteiligengesamtheit der Umlegungssache von Hausdülmen

Maßstab: 1:5.000

